

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 11/1942 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes**

A. Problem

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz vom 28. Februar 1983 ist bis zum 31. Dezember 1990 befristet. Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich diese Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat das Gesetz als verfassungskonform erachtet. Die befristete Geltung soll daher entfallen.

B. Lösung

Die Befristung soll aufgehoben werden.

C. Alternativen

keine

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

D. Kosten

keine

*) Bericht der Abgeordneten Frau Schoppe folgt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1942 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1989

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit**Frau Wilms-Kegel**

Vorsitzende

Frau Schoppe

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes
— Drucksache 11/1942 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesra-
tes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Kriegsdienstverweige-
rungs-Neuordnungsgesetzes vom 28. Februar 1983
(BGBl. I S. 203), geändert durch das Gesetz vom
5. Juni 1986 (BGBl. I S. 850), wird aufgehoben.

Artikel 1

unverändert

Artikel 1 a

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 28. Fe-
bruar 1983 (BGBl. I S. 203) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Akten über das Anerkennungsverfahren
werden mit Ausnahme des Anerkennungsbe-
scheids spätestens sechs Monate nach Ableistung
des Zivildienstes vernichtet. Wird ein anerkannter
Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst
herangezogen, so werden die in Satz 1 genannten
Akten nach Ablauf des Jahres, in dem er das zwei-
unddreißigste Lebensjahr vollendet, vernichtet.“

2. Folgender § 23 wird angefügt:

„§ 23

Vernichtung der Akten über das Anerkennungsverfahren

Abweichend von § 2 Abs. 6 werden die Akten
über das Anerkennungsverfahren derjenigen an-
erkannten Kriegsdienstverweigerer, die vor dem
Inkrafttreten des § 2 Abs. 6 ihren Zivildienst abge-
leistet haben, innerhalb von drei Jahren nach dem
vorgenannten Inkrafttreten vernichtet.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 1 b

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2587), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für Dienstpflichtige, die den vollen Grundwehrdienst geleistet haben, verkürzt sich diese Meldedauer um ein Drittel.“
2. Es wird folgender § 25 b eingefügt:

„§ 25 b

Einweisungsdienst

(1) Die Dienstleistenden werden zu Beginn ihres Dienstes außerdem in ihrer Beschäftigungsstelle in die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, eingewiesen (Einweisungsdienst). Im Einweisungsdienst sind den Dienstleistenden die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die vorgesehene Tätigkeit benötigen; dabei ist zu berücksichtigen, ob die Dienstleistenden an einem Einführungsdienst nach § 25 a Abs. 1 Nr. 3 bereits teilgenommen haben oder noch teilnehmen werden. Die Dauer des Einweisungsdienstes richtet sich nach der Art der Tätigkeit und der Vorbildung der Dienstleistenden; bei pflegenden und betreuenden Tätigkeiten beträgt sie in der Regel mindestens vier Wochen. Den Dienstleistenden darf die Tätigkeit, für die sie vorgesehen sind, erst nach Beendigung des Einweisungsdienstes übertragen werden.

(2) Bei einer Änderung der Art der Tätigkeit des Dienstleistenden gilt Absatz 1 entsprechend.“

3. Der bisherige § 25 b wird § 25 c.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Artikel 1 b Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 4. Oktober 1988 in Kraft; Artikel 1 b Nr. 2 und die Artikel 1 und 1 a treten am Tage der Verkündung in Kraft.